

Landesgruppe Niedersachsen

Hannover, den 26.7.2012

Anhörungsverfahren zur Neufassung der Verordnung zur „Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ sowie der Ergänzenden Bestimmungen

Stellungnahme der Landesgruppe Niedersachsen der dgs-e.V.

Diese Stellungnahme wurde mit den Schulleitungen aus dem Förderschwerpunkt Sprache und den Vertreterinnen und Vertretern aus den Sprachheilklassen in Niedersachsen abgestimmt.

Bezug: Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 3 Absatz 1

Bestehen Hinweise auf das Vorliegen oder die Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schule das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ein.

Stellungnahme:

Einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens sollten auch Eltern stellen können. Es wird immer wieder davon ausgegangen, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes gegen den Wunsch der Eltern nach einem Lernversagen in der Schule eingeleitet wird. Dies gilt nicht für den Förderschwerpunkt Sprache. Diese Elternschaft wünscht sich eine adäquate Förderung für ihr Kind und wählt die Förderschule Schwerpunkt Sprache als Angebots- und Durchgangsschule!

§ 3 Absatz 3

Die Schulleiterin oder der Schulleiter veranlasst die Erstellung eines Fördergutachtens durch eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrkraft als Grundlage der Arbeit der Förderkommission.

Stellungnahme:

Da der Förderkommission unter der Leitung der zuständigen Schule im o.g. Verfahren eine zentrale Rolle zugeschrieben wird und weiterhin aufgrund der Arbeit der Förderkommission eine Beratung der Eltern hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zur Förderung und der Wahl des Förderortes erfolgen soll, ist es dringend notwendig die Fachkompetenz der jeweiligen Förderschwerpunkte hinzuziehen.

Für den Bereich Sprache heißt dies: Teilnahme einer Förderschullehrkraft, die im sonderpädagogischen Fachbereich Sprache ausgebildet ist und die entsprechende Fachkompetenz in die Arbeit der Förderkommission einbringen kann.

Ist eine Förderschule Schwerpunkt Sprache oder eine Sprachheilklasse in der Region der Grundschule vorhanden, sollte das Fördergutachten durch eine Förderschullehrkraft dieser Schule angefertigt werden.

An dieser wichtigen Schnittstelle der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und der anschließenden Elternberatung sollte eine fachkompetente Beratung selbstverständlich sein!
Nur unter diesen Voraussetzungen können die Eltern ihr Wahlrecht hinsichtlich des aus ihrer Sicht angemessenen Förderortes für ihr Kind adäquat ausüben.

§ 4 Absatz 3

(3) Kommen die Mitglieder zu unterschiedlichen Einschätzungen, sind die verschiedenen Auffassungen der Schulbehörde mitzuteilen.

Stellungnahme:

Eine rechtlich abgesicherte Entscheidung kann von der Landesschulbehörde nur getroffen werden, wenn die sonderpädagogischen Gutachten und die Mitteilung der Förderkommission fachlich abgesichert übermittelt werden.

Auch hier gilt der Hinweis: Die sonderpädagogische Fachkompetenz der spezifischen Förderschwerpunkte muss in die Entscheidungsfindung einbezogen werden!
Durch eine fachlich fundierte und gute Beratung wird zudem die Ebene der Landesschulbehörden bei der Entscheidungsfindung entlastet, weil sie für die Beratung oder Mediation nicht benötigt wird.

Ergänzender allgemeiner Hinweis:

Die Ausstattung mit sonderpädagogischer Grundversorgung soll sicher nicht nur für Berichterstattungen und die Vorbereitung von Förderkommissionen genutzt werden. Die fördernde Arbeit am Kind, die Erarbeitung von Förderplänen und die systemische Beratung ist unseres Erachtens immer noch die zentrale Aufgabe der Förderschullehrkräfte in den Grundschulen bei nicht unbedingt üppiger Ausstattung mit Ressourcen im Bereich der Stundenversorgung!
Auch vor diesem Hintergrund sind die Förderschullehrkräfte der spezifischen Förderschulen für die Gutachtenerstellung zu nutzen.

Stellungnahme zu den Ausführungen im Entwurf

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ :

Die im Durchführungserlass zu §1 aufgeführte Anmerkung: *„Sonderpädagogische Unterstützungsangebote setzen voraus, dass die auf die Person, das Umfeld und die Bildungsanforderungen bezogenen individuell notwendigen Erfordernisse zutreffend und sicher erkannt werden.“*, **möchten wir ausdrücklich unterstreichen.**
Dies ist aus der Sicht der dgs ein ganz zentraler Hinweis!

Zu 4.2. Vor dem Schulbesuch

Status Quo: Für den Förderbereich Sprache gilt, dass umfassende Sprachentwicklungsstörungen und Sprachentwicklungsverzögerungen im Idealfall rechtzeitig vor dem Schulbesuch festgestellt werden. Diese Kinder haben bereits umfassende Förderungen über ambulante oder teilstationäre Maßnahmen erhalten und wurden Kinderärzten, HNO-Ärzten und Sozialpädiatrischen Zentren vorgestellt.

Durch eine gute Vernetzung der Förderschulen Schwerpunkt Sprache mit o.g. Einrichtungen sowie den Sprachheilbeauftragten des Landes Niedersachsen, den Gesundheitsämtern mit den Schulärztlichen Diensten, den örtlichen Frühfördereinrichtungen und den Jugendämtern ist aktuell der Anspruch der Früherfassung und Frühförderung mit anschließender Fortsetzung der rehabilitativen Arbeit in den Förderschulen oder Förderklassen Schwerpunkt Sprache auf hohem Niveau gewährleistet.

Bei dem Überprüfungsverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes im Bereich Sprache wird die Fragestellung hinsichtlich eines geeigneten Förderortes für das Kind bereits in den aktuellen Verfahren in den Mittelpunkt gestellt.

Eine Beschulung in der Förderschule Schwerpunkt Sprache ist entsprechend zu begründen. Eine frühzeitige Rückschulung in die Regelgrundschule vor Ort ist anzustreben. Eine Beschulung nach den Vorgaben des Grundschulcurriculums ist Grundbedingung.

Vor der Einschulung und einer Erstellung des Fördergutachtens werden die Vorberichte und die Einschätzung der Frühfördereinrichtungen zur Sprachentwicklung des Kindes und zum noch bestehenden Förderbedarf grundsätzlich berücksichtigt und fachkompetent bewertet!

Stellungnahme:

Dieser hohe Standard der Beurteilung eines Förderbedarfes im Bereich Sprache und der Empfehlung hinsichtlich eines angemessenen Förderortes sollte nicht auf Spiel gesetzt werden!

Eltern können nur nach fachkompetenter Beratung und Klärung aller Förderbedürfnisse und Fördermöglichkeiten eine sichere Wahl treffen!

Da es sich bei den Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache überwiegend um Einschulungskinder handelt, muss eine Förderkommission, die vor der Einschulung eingerichtet wird, grundsätzlich auf die Fachkompetenz der Förderschullehrkräfte der Förderschule Schwerpunkt Sprache zurückgreifen.

Dies gilt meines Erachtens auch für die anderen speziellen Förderschwerpunkte. Förderschullehrkräfte haben derzeit immer noch fachspezifische Ausbildungen durchlaufen und können auch nur vor dem Hintergrund ihrer Fachrichtungen und ihrer Erfahrungen in den jeweiligen Förderschulen kompetente Beratungen durchführen.

Ergänzende Hinweise:

Bei der Umsetzung der inklusiven Schule ist zu beachten, dass den *Mobilen Diensten* der speziellen sonderpädagogischen Fachrichtungen eine zentrale Rolle zukommt. Dies gilt auch für den sonderpädagogischen Fachbereich Sprache. Derzeit sind die Mobilen Dienste nicht einheitlich aufgestellt. In den Regionen Niedersachsens ist die Zuteilung der entsprechenden Stunden von der Unterrichtsversorgung der Förderschulen abhängig. Dies hat grundsätzlich zu Problemen bei der konzeptionell gut durchdachten und engagierten Arbeit der Mobilen Dienste geführt.

Bei zunehmender Beschulung von Kindern mit speziellem Förderbedarf in den Grundschulen oder weiterführenden Schulen, ist die zuverlässige Bereitstellung von fachkompetenter Beratung unabdingbar!

Eltern werden die gut aufgestellte Grundschule vor Ort wählen, wenn die spezifische Versorgung auch im Bereich einer inklusiven Sprachheilpädagogik gewährleistet ist. Ein Paradigmenwechsel in der Gesellschaft (vorerst in der Schule) kann nicht verordnet werden, wird sich aber bei guten Erfahrungen der Eltern vollziehen. Es besteht jetzt die Möglichkeit, diese Entwicklung durch gut aufgestellte sonderpädagogische Grundversorgungen und fachkompetente sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungssysteme mit mobilen Diensten anzuschließen.

Auch weiterhin wird sich jedoch die Problematik zeigen, dass viele Kinder nicht die notwendige Schulreife nach intensiver Förderung erreicht haben und neben vielfältigen Entwicklungsstörungen auch im Bereich der Sprachentwicklung einen umfangreichen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben. Noch immer werden bei schulärztlichen Untersuchungen kaum geförderte Kinder „entdeckt“ oder ambulante Sprachtherapien zu spät verordnet.

Der Einschulungszeitraum ist auch zukünftig ein sensibler Bereich der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Schulwahl und der angemessenen Förderung.

Vor diesem Hintergrund gilt aus Sicht der dgs:

- Eine Zurückstellung in Frühfördereinrichtungen sollte weiterhin möglich sein.
- Der Bereich der Sprachfrühförderung sollte besser mit sprachheilpädagogischer Fachkompetenz ausgestattet werden.
- Ein Angebot an speziellen Förderschulen auch im Bereich Sprache ist unserer Ansicht nach weiterhin gerechtfertigt und für schwer entwicklungsgestörte Kinder der anzustrebende Förderort um eine gesellschaftliche Teilhabe langfristig vorzubereiten und zu ermöglichen. Dies gilt auch für die weiterführenden Förderschulen Schwerpunkt Sprache, die ihre Schüler fachkompetent zu Schulabschlüssen führen.
- Die „Mobilen Dienste Sprache“ müssen ausgebaut und fest verankert werden.

Bezogen auf die Neufassung der Verordnung:

- Bei der Entscheidungsfindung für den angemessenen schulischen Förderort und bei der Beratung der Eltern im Rahmen einer Förderkommission zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes ist eine Förderschullehrkraft aus dem Bereich Sprache unbedingt hinzuziehen.
- Gutachten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes im Bereich Sprache müssen von Förderschullehrkräften aus diesem Fachbereich erstellt werden.

Grundsätzlich wünschen sich die dgs als Fachverband und die Schulleitungskollegen aus dem Förderschwerpunkt Sprache besonders für die Einschulungskinder – die den größten Anteil der Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen Sprache ausmachen – **eine klarere und differenziertere Verordnung!**

Folgende Fragen bleiben bei dem derzeitig vorliegenden Entwurf unserer Meinung nach offen:

Unter welchen Bedingungen soll die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bei Einschulungskindern zukünftig erfolgen?

Wann, wie und wo sollen die Kinder überprüft werden?

Was passiert mit den Einschulungskindern, die derzeit von Februar bis Juni in großer Zahl durch die Förderschulen Schwerpunkt Sprache in enger Kooperation mit den Frühfördereinrichtungen, den Sprachberatungsstellen der Gesundheitsämtern und den schulärztlichen Diensten überprüft werden (im Stadtgebiet und Landkreis sind es z.B. jährlich 60 bis 80 Kinder) ?

Wer geht in die Kindergärten und Frühfördereinrichtungen und stellt einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, der bereits aus Vorberichten und aus Gesprächen mit den Frühfördereinrichtungen erkennbar ist, fachkompetent fest?

Wer organisiert die Gutachtenerstellung in der Einschulungsphase?

Finden jetzt für diese große Zahl von zu überprüfenden Kindern standardmäßig Förderkommissionssitzungen in den zuständigen Grundschulen statt?

Wie soll das personell und organisatorisch geleistet werden?

(Bisher wurden Förderkommissionssitzungen nur auf Wunsch und Antrag der Eltern eingerichtet, wenn Empfehlungen und Elternwunsch voneinander abwichen. Die Eltern von Einschulungskindern konnten sich direkt an die gewünschte Förderschule wenden.)

Da keine Überprüfungstage oder Überprüfungswochen mehr vorgesehen sind: Sollen die Kolleginnen und Kollegen aus dem Unterricht ausgeplant werden, damit sie vormittags in die Frühfördereinrichtungen gehen können?

Wo sind die Vertretungsressourcen für den dann ebenfalls entstehenden Unterrichtsausfall in den Förderschulen?

Wenn die Sicherung der Fachlichkeit nicht mehr gegeben ist, wer berät dann die Eltern, damit sie vor dem Hintergrund umfassender Beratung ihr Wahlrecht für den nach ihrer Meinung angemessenen Förderort wahrnehmen können?

Das Wahlrecht der Eltern ist ein zentrales Anliegen des neuen Schulgesetzes!
Es sollte nicht durch untergesetzliche Regelungen ausgehebelt werden!

Susanne Fischer

(Landesvorsitzende der dgs-e.V. Landesgruppe Niedersachsen)